

Beschlussvorlage

BV0024/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		20.02.2019
Stadtverordnetenversammlung		27.02.2019

Einreicher: Fraktionen SPD, CDU/FDP und B90/Die Grünen

<u>Betreff:</u> Beschluss zur Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt:

Zur Sicherung der Blütenbestäubung der Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System der Natur stellt die Stadt Hennigsdorf für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Imkerverein Hennigsdorf begehrt die Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gewährt grundsätzlich jedem das Recht, auf seinem eigenen Grundstück eine Imkerei in beliebig großem Umfang zu betreiben. Gleiches gilt auch für ein fremdes Grundstück, das der Imker zu diesem Zweck gepachtet hat oder für das ein Einverständnis des Eigentümers vorliegt.

Die Bedeutung der Bienenhaltung für die Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System ist wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt. Obwohl der Honigbiene eine hohe ökologische und ökonomische Bedeutung zukommt, ist sie im Gegensatz zu den Wildbienen, Hummeln und Hornissen nicht von den besonderen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfasst.

Die Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung für das Gemeindegebiet der Stadt Hennigsdorf dient in erster Linie der Sicherung, Stärkung und Unterstützung der Imkerei. Des Weiteren ist sie eine wesentliche Hilfe bei Rechtsfragen und eventuellen Rechtsstreitigkeiten, die immer dann auftreten können, wenn es darum geht, dass von einem Bienenstand Emissionen ausgehen. Regelmäßig werden dann die §§ 906, 1004 BGB bemüht. Sowohl in verwaltungsrechtlichen als auch in zivilrechtlichen Klageverfahren orientieren sich die Gerichte auch an der Frage der Ortsüblichkeit.

BV0024/2019 1

Die Bienenhaltung ist vom Nachbarn oder sonstigen Betroffenen zu dulden, wenn sie ortsüblich ist und der Imker die Beeinträchtigungen nicht durch ihm wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann. Mit der Feststellung der Ortsüblichkeit kann die Stadt Hennigsdorf hier etwas mehr Rechtssicherheit zugunsten der Imker schaffen und zumindest den Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB schwächen.

In der Stadt Hennigsdorf besteht der Imkerverein seit den 1930er Jahren. Derzeit gibt es 24 im Verein organisierte Imker mit insgesamt schätzungsweise 120 Bienenvölkern an unterschiedlichen Standorten verteilt über das gesamte Stadtgebiet. Darüber hinaus gibt es weitere nicht-organisierte Imker in Hennigsdorf.

Eine (beispielhafte) Übersicht von Gemeinden, die einen solchen Beschluss gefasst haben, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen	∐ ja	⊠ nein	
Anlagen:			
Anlage 1 Übersicht von Gemeinden			
Hennigsdorf, 19.02.2019			
gez. U. Buchholz Vorsitzender der Fraktion SPD			gez. W. Scheeren Vorsitzender der Fraktion CDU/FDP
gez. P. Röthke-Habeck Vorsitzende der Fraktion B90/Die Grünen			

BV0024/2019 2